

## **BFH: Ein Windpark ist einheitlich abzuschreiben**

### **Sachverhalt**

Die Klägerin und Revisionsbeklagte (Klägerin) ist eine Fondsgesellschaft, die einen Windpark bestehend aus vier Windkraftanlagen (WKA) betreibt. Der Windpark wurde Ende 2001 in Betrieb genommen. Die Klägerin buchte sämtliche Kosten für die Erstellung des Windparks auf ein Konto "technische Anlage" und schrieb die Anlage auf 16 Jahre degressiv ab. Das Finanzamt (Beklagte und Revisionskläger) vertrat die Auffassung, dass der Windpark aus mehreren selbständigen Wirtschaftsgütern mit teilweise unterschiedlicher Nutzungsdauer bestehe. Es sei von den Wirtschaftsgütern Zuwegung, Windparkverkabelung, WKA mit Fundament, Kompakttrafostation sowie Umspannwerk (Übergabestation) auszugehen. Die Verkabelung und Zuwegung seien über längere Zeiträume abzuschreiben.

Das FG entschied, die Verkabelung und die Zuwegung bildeten mit der WKA kein einheitliches Wirtschaftsgut, jedoch seien ihre Nutzungsdauern der Nutzungsdauer der WKA anzupassen, da sie mit Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 16 Jahren für die WKA wirtschaftlich verbraucht seien.

### **Entscheidung**

Das FG hat im Ergebnis zutreffend den Windpark nicht als einheitliches Wirtschaftsgut beurteilt und die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Verkabelung und der Zuwegung auf 16 Jahre geschätzt.

Nach dem Grundsatz der Einzelbewertung (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB iVm § 5 Abs. 1 S. 1 EStG) sind die Wirtschaftsgüter einzeln anzusetzen und zu bewerten (BFH-Urteil vom 22.11.1988). Die vier WKA mit Fundament sowie interner Verkabelung einschließlich des jeweiligen Kompakttransformators, die externe Verkabelung einschließlich der Übergabestation und die Zuwegung sind als selbständige Wirtschaftsgüter anzusehen (vgl. Urteil des FG Rheinland-Pfalz vom 06.05.2010). Eine Aufteilung der WKA in weitere Komponenten, wie dies wohl nach dem Komponentenansatz nach den International Accounting Standards bzw. International Financial Reporting Standards möglich wäre (IDW RH HFA 1.016), ist nicht geboten. Die externe Verkabelung stellt in Verbindung mit der Übergabestation ein weiteres selbständiges Wirtschaftsgut dar. Auch die Zuwegung ist als selbständiges Wirtschaftsgut zu beurteilen.

Aus dem Grundsatz der Einzelbewertung für das selbständige Wirtschaftsgut folgt, dass es nur eine einheitliche Nutzungsdauer haben kann (BFH-Urteil vom 25.03.1988, Beschluss des Großen Senats des BFH vom 26.11.1973). Dies gilt unabhängig davon, ob einzelne unselbständige Teile des Wirtschaftsguts eine kürzere oder längere Nutzungsdauer haben. Maßgebend ist die Nutzungsdauer des Teils, welches dem Wirtschaftsgut das Gepräge gibt. Ausgehend von den amtlichen AfA-Tabellen beträgt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die WKA mit Fundament einschließlich des Kompakttransformators sowie interner Verkabelung 16 Jahre. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die externe Verkabelung in Verbindung mit der Übergabestation beträgt nach der AfA-Tabelle 20 Jahre. Das FG hat die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der externen Verkabelung (nebst Übergabestation) und der Zuwegung in Abweichung von den amtlichen AfA-Tabellen unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertverzehr auf 16 Jahre geschätzt hat. Das FG hat unterstellt, dass die derzeitige Verkabelung und auch die Zuwegung im Fall einer Neuerrichtung des Windparks nach Ablauf der 16jährigen Nutzungsdauer der WKA nicht mehr weiter genutzt werden können und damit wirtschaftlich mit dem Ablauf der Nutzungsdauer der WKA ebenfalls verbraucht sein werden. Diese Ausführungen bewegen sich im Rahmen der dem FG obliegenden Schätzungsbefugnis und sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Es ist insbesondere nicht zu beanstanden, wenn sich das FG an der in den AfA-Tabellen ausgewiesenen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer eines anderen Wirtschaftsguts, hier der WKA, orientiert. Darin liegt keine unzulässige Vermengung der nach der AfA-Tabelle ermittelten Nutzungsdauer des einen Wirtschaftsguts (WKA) mit der wirtschaftlichen Nutzungsdauer eines anderen Wirtschaftsguts (Verkabelung und

Zuwegung).

**Betroffene Norm**

§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB  
Streitjahr 2001

**Vorinstanz**

[Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht](#), Urteil vom 30.09.2009, 2 K 134/08

**Fundstelle**

BFH, Urteil vom 14.04.2011, [IV R 46/09](#), BStBl II 2011, S. 696

**Weitere Fundstellen**

BFH, Urteil vom 22.11.1988, VIII R 62/85, BStBl II 1989, S. 359

[Finanzgericht Rheinland-Pfalz](#), Urteil vom 06.05.2010, 1 K 2037/07, BB 2011, S. 946

Verlautbarung des [Instituts der Wirtschaftsprüfer](#) vom 29.05.2009, IDW RH HFA 1.016, IDW-Fachnachrichten 2009, S. 362

BFH, Urteil vom 25.03.1988, III R 96/85, BStBl II 1988, S. 655

BFH, Beschluss des Großen Senats vom 26.11.1973, GrS 5/71, BStBl II 1974, S. 132

BFH, Urteil vom 14.04.2011, [IV R 52/10](#), BFH/NV

**Hinweis**

Im Hinblick auf die Feststellung von Einheitswerten bilden mehrere mit Windkraftanlagen bebaute Grundstücksflächen regelmäßig keine wirtschaftliche Einheit (§ 2 Abs. 1 BewG), wenn sie räumlich voneinander getrennt sind. Dass die mit den Windkraftanlagen bebauten Teilflächen katasterteknisch zu einem einzigen Flurstück gehören, begründet ebenfalls keine wirtschaftliche Einheit und es ist auch nicht entscheidend, dass die Nutzung der Teilflächen durch einen einheitlichen Vertrag gestattet wurde. Das Vorliegen einer einzigen wirtschaftlichen Einheit kann auch nicht daraus abgeleitet werden, dass sich auf den einzelnen Teilflächen gleichartige Betriebsvorrichtungen, nämlich die Windkraftanlagen, befinden, die für denselben Zweck verwendet werden. Diese Windkraftanlagen stellen nämlich jeweils eigenständige, zusammengesetzte Wirtschaftsgüter dar.

[BFH, Urteil vom 25.01.2012, II R 25/10](#)

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.